

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

vorstand, der nunmehr zum Marktrichter erhoben wurde, mit der niederen Gerichtsbarkeit belehnte. Eine eigene Beurkundung dieser Vorgänge war — wie die Beispiele von Linz, Steyr und Wels zeigen ³⁵⁾ — nicht erforderlich, erstens, weil der Vorgang öffentlich vollzogen und somit „orts- und landeskundig“ wurde, zweitens, weil dies im Bereiche des herzoglichen Eigentumes geschah, in welchem der Herzog jederzeit solche Verfügungen treffen und wieder abändern konnte.

Anders aber lagen die Dinge hinsichtlich der Bitte um Privilegien. Hier mußte der Herzog Rücksicht nehmen auf seine beiden Städte und zuerst deren allfällige Einwendungen, Bedenken und Wünsche anhören. Offenbar hat er dies nun auch getan. Denn nicht sogleich hat er seine diesbezügliche Urkunde ausgestellt. Er reiste vielmehr erst weiter nach Linz und Mauthausen—Enns und hat mit den Vertretern der Städte verhandelt, wozu er wohl auch Vertreter von Ottensheim mitgenommen hatte. Erst nach Abschluß der Verhandlungen und Sicherstellung der Zustimmung der Ennsrer und Linzer hat er von Grein aus seine Entschlieszung kundgetan, die Bürger von Ottensheim hinsichtlich der Handhabung von Maut und Zoll grundsätzlich jenen von Enns und Linz gleichzustellen, wobei die Durchführung teils den landesfürstlichen Beamten, teils den Interessenten vorbehalten blieb.

So ist diese Urkunde für Ottensheim in mehrfacher Hinsicht von grundlegender Bedeutung geworden. Indem sie ein geordnetes, selbständig verwaltetes Gemeinwesen voraussetzte, hat sie dem Marktcharakter Ottensheim wenigstens mittelbar Anerkennung gewährt: Ottensheim ist damit zu einem landesfürstlichen Markt mit eigener Verwaltung und Gerichtsbarkeit mit Richter, Rat, einem dazugehörigen Gebiet, dem Burgfried, und dem Rechte zur Abhaltung von Märkten geworden. Dadurch erst hat der Markt einen öffentlich-rechtlichen Charakter erhalten. Zum zweiten wurde hier eine Mautstelle errichtet, welche — wenigstens für gewisse Zeiten — die vorüberfahrenden Kaufleute zwang, anzulegen und ihre Waren feilzubieten. Endlich wurde durch diese Maßnahmen der Verkehr für das Gebiet zwischen dem Windberg und dem Haselgraben hieher konzentriert, so daß auch außerhalb der Marktzeiten ein lebhafter Kleinhandel und Gewerbebetrieb entstehen konnte. Damit war die Grundlage für das Aufblühen Ottensheims gelegt.

Die Blütezeit des Donauhandels war freilich bald vorüber. Das Vordringen der Türken gegen Westen und der Niedergang der Macht des byzantinischen Reiches einerseits, die Monopolisierung des Orienthandels durch Venedig andererseits drängten den West-Ostverkehr in die süd-nördliche Richtung ab und die Donau verödete allmählich. Aber wenn sich auch manche Hoffnungen und Erwartungen nicht erfüllt haben, so ist das schlichte Stück Pergament, das die Bürger bis heute in treuer Obhut noch in Ehren gehalten haben, auch jetzt noch die Grundlage ihrer Rechtsstellung.

³⁵⁾ Laufen, Städte, S. 33 ff., 37 ff., 43 ff. Die drei Städte haben über ihre Erhebung zur Stadt keine Urkunden erhalten.

³⁶⁾ Mitis, Studien, S. 11 ff.